



Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Angewandte Naturwissenschaften und Technik

06.05.2020

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das für die Fachschaft handelnde Kollegialorgan und ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes, der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Für die Zusammensetzung und die Wahl der Fachschaftsvertretung gelten die §§ 25, 26 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Fachschaftsvertretung gliedert sich in den Vorsitz mit einer hauptverantwortlichen Person und bis zu zwei Stellvertreter, einer finanzverantwortlichen Person und Referate.
- (2) Die Ämter des Vorsitzes und der finanzverantwortlichen Person müssen von unterschiedlichen gewählten Mitgliedern übernommen werden. Sie werden in der konstituierenden Sitzung neu gewählt.
- (3) Scheidet der Vorsitz oder die finanzverantwortliche Person nach § 6 Abs. 2 aus der Fachschaftsvertretung aus, so muss das Amt auf der nächsten Sitzung neu gewählt werden.
- (4) Der Vorsitz und die finanzverantwortliche Person sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, aber mindestens der Mehrheit der gewählten Mitglieder ein Misstrauensvotum

gegenüber einer Person des Vorsitzes oder der finanzverantwortlichen Person ausgesprochen werden. Dieser Antrag kann formlos während der Sitzung erfolgen. Die Person muss von ihrem Amt umgehend zurücktreten. Das entsprechende Amt wird anschließend neu gewählt.

- (6) Die finanzverantwortliche Person ist Mitglied und Leitung des Referats für Finanzen.
- (7) Der Fachschaftsvertretung obliegt es selbst neue Referate zu gründen oder aufzulösen.

§ 3 Referate

- (1) Die Referate der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.
- (2) Die Referate sind gegenüber der Fachschaftsvertretung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Fachschaftsvertretung wählt die Mitglieder der Referate mit einfacher Mehrheit. Jedes gewählte Mitglied der Fachschaftsvertretung sollte mindestens einem Referat angehören.
- (4) Ein Mitglied eines Referates kann auf jeder ordentlichen Sitzung der Fachschaftsvertretung aus diesem austreten.

§ 4 Ständige Referate

- (1) Ständige Referate sind Referate, die durchgehend bestehen, sowie besetzt sein müssen und nicht aufgelöst werden dürfen.
- (2) Ständige Referate sind
 - a. das Referat für Finanzen,
 - b. das Referat für Dokumentation und Protokolle,
 - c. das Referat für Fachliche Belange.

§ 5 Freie Mitglieder

- (1) Studierende aller Fachbereiche können sich auf einer öffentlichen Sitzung der Fachschaftsvertretung mit einfacher Mehrheit zum „freien Mitglied“ wählen lassen.
- (2) „Freie Mitglieder“ haben alle Rechte und Pflichten der gewählten Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes.
- (3) „Freie Mitglieder“ können auf jeder ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (4) „Freie Mitglieder“ können von ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitz zurücktreten.
- (5) Die Amtszeit eines „freien Mitglieds“ endet spätestens mit der nächsten konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung oder durch Exmatrikulation.

§ 6 Ausscheiden von gewählten Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Fachschaftsvertretung aus, so rückt wenn möglich ein Bewerber der Nachrückliste nach.
 - a. Der Bewerber mit der höchsten Stimmanzahl rückt automatisch als Ersatzmitglied nach. Dieses Ersatzmitglied ist unverzüglich von dem Vorsitz über die Nachwahl zu informieren.
 - b. Handelt es sich um einen studiengangsbezogenen Sitz, wird die Person des jeweiligen Studienganges mit der höchsten Stimmanzahl bevorzugt. Gibt es keine Person des jeweiligen Studienganges, wird der Sitz als studiengangsunbezogener Sitz behandelt.
 - c. Gibt es keine weitere Person, die sich zu der Wahl der Fachschaftsvertretung hat aufstellen lassen, verfällt das Mandat.
- (2) Ein Mitglied der Fachschaftsvertretung scheidet aus dieser aus:
 - a. durch Exmatrikulation,
 - b. durch Rücktritt, welcher dem Vorsitz gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - c. durch Ausschluss gemäß §7 Abs. 3 b dieser Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied, jedes freie Mitglied und jede*r Helfer*in der Fachschaftsvertretung hat die Pflicht, die Fachschaft ordnungsgemäß zu vertreten und die aus seinem Posten resultierenden Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen.
- (2) Jedes gewählte und freie Mitglied hat an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilzunehmen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies dem Vorsitz vorher schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Verletzt ein Mitglied die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten wiederholt, so muss dieses Mitglied durch den Vorsitz schriftlich auf dieses Fehlverhalten hingewiesen werden. Des Weiteren wird dieser Verstoß auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Fachschaftsvertretung zur Diskussion gestellt. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, entweder schriftlich oder auf dieser Sitzung Stellung zu nehmen. Die Fachschaftsvertretung befindet über das Mitglied und kann auf Antrag mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, aber mindestens der Mehrheit aller gewählten Mitglieder
 - a. das Mitglied für maximal vier Sitzungen von der Mitarbeit ausschließen. Für diese Zeit erfolgt der Verlust aller Rechte und Pflichten.
 - b. dem Mitglied sein Mandat entziehen.

Ein Umlaufverfahren ist hierbei nicht zulässig.

- (4) Ein gewähltes Mitglied hat die Möglichkeit sein Mandat für einen angekündigten Zeitraum von mindestens einem Monat ruhen zu lassen. Dies muss dem Vorsitz schriftlich unter Nennung von Gründen angezeigt und auf der nächsten ordentlichen Sitzung von der Fachschaftsvertretung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Für diese Zeit ruhen auch alle Rechte und Pflichten. Insbesondere § 6 Abs. 1 findet hier keine Anwendung.

Abschnitt II - Sitzungen der Fachschaftsvertretung

§ 8 Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Fachschaftsvertretung finden während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen statt. Ausgenommen von dieser Regelungen sind die Referate.
- (2) Ausnahmen dieser Regelung können durch eine einfache Mehrheit beschlossen werden. Ausfälle und/oder Verschiebungen von Sitzungen sind rechtzeitig allen Beteiligten mitzuteilen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind unter Angabe von Ort, Zeit, Datum und Tagesordnung spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag von dem Vorsitz abzusenden. Bei einer außerordentlichen Sitzung genügen drei Tage.
- (4) Die Tagesordnung sollte folgende Punkte beinhalten:
 - Begrüßung
 - Prüfung der Beschlussfähigkeit
 - Annahme der Tagesordnung
 - Annahme der Protokolle
 - Berichte des Vorstands und der Referate
 - Wahlen und Beschlüsse
 - Sonstiges
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind zu archivieren und unverzüglich nach Abstimmung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (6) In begründeten Ausnahmesituationen kann der Vorsitz entscheiden, eine Sitzung als Videokonferenz abzuhalten. Dies muss in der Ladung zur Sitzung angekündigt werden. In einer solchen Sitzung ist es möglich, in unmittelbar sitzungsbegleitenden, digitalen Abstimmungen auch über finanzielle Mittel und Personalien abzustimmen, die keinen Aufschub bis zum absehbaren Ende der Ausnahmesituation erlauben. Die Art der digitalen Abstimmungen ist so zu wählen, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Organisationsatzung der Studierendenschaft gewahrt sind. Bei Wahl des Anbieters für Videokonferenzen sollte auf die in den studentischen Gremien übliche Infrastruktur zurückgegriffen werden.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind hochschulöffentlich und jede*r Hochschulangehörige hat ein Rederecht auf den Sitzungen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann mit zwei Drittel Mehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Freie Mitglieder zählen hierbei nicht zu der Öffentlichkeit.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 10 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitz hat die Sitzungsleitung inne. Er kann diese jederzeit auf ein anwesendes gewähltes Mitglied übertragen oder an sich nehmen.
- (2) Wenn der Vorsitz zu dem Sitzungsbeginn nicht anwesend ist, geht die Sitzungsleitung an die finanzverantwortliche Person über.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung fest. Sie handhabt in der Sitzung die Ordnung.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Sie sind durch Erheben beider Hände anzuzeigen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - a. auf Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung
 - b. auf Übergang zur Tagesordnung
 - c. auf Nichtbefassung
 - d. auf Überweisung an eine Arbeitsgruppe oder ein Referat
 - e. auf Schluss der Debatte oder Rednerliste
 - f. auf Beschränkung der Redezeit
 - g. auf Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen, dabei sind Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste nicht zulässig
 - h. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, dabei muss diesem Antrag stattgegeben werden
- (6) Der Vorsitz hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern es die Leitung der Sitzung betrifft.
- (7) Die Sitzungsleitung kann Zuhörer, die die Sitzung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (8) Bei Tadelung oder Ausschluss eines Mitgliedes muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung der Voraussetzungen aus § 8 Abs. 3 geladen und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es diese Geschäftsordnung nicht anders bestimmt. Hierbei gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (3) Auf Antrag eines gewählten Mitgliedes wird ein Beschluss geheim gefasst. Dieser Antrag kann formlos während der Sitzung erfolgen.

- (4) Wird die Wahl der Fachschaftsvertretung oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 12 Geschäftsordnungsänderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit der gewählten Mitglieder geändert werden. Die Änderung muss dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam, nichtig oder lückenhaft, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die Fachschaftsvertretung die unwirksame, nichtige oder lückenhafte Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung ANT tritt nach Kenntnisnahme des Studierendenparlaments am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachschaft ANT in Kraft.